

Titel der Drucksache:

Zweckvereinbarung zur Gründung des
Ausbildungsverbundes in Thüringen

Drucksache

2489/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.02.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	23.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.04.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Zweckvereinbarung zur Gründung des Ausbildungsverbundes in Thüringen gemäß Anlage 1.

28.02.2022 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein Ja → <div style="text-align: center;">↓</div>	Nutzen/Einsparung Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein Ja <div style="text-align: center;">↓</div>	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlagenverzeichnis Anlage 1 – Zweckvereinbarung

Sachverhalt

Zusammenarbeit bei der Erfassung der Bedarfe an Grundausbildungslehrgängen und deren Verteilung
 Auf Grund der unterschiedlichen, in der Vergangenheit angewendeten Verfahrensweisen bei der Anmeldung von Lehrgangsbedarfen bezüglich Dienstanfänger für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Thüringen war für die Durchführenden der Grundausbildung mitunter eine sichere und damit stabile Planung der Grundausbildungslehrgänge (GAL) nicht möglich. Mehrfachanmeldungen durch die anmeldenden Brandschutzdienststellen waren üblich. Das hatte u. a. zur Folge, dass Anfragen aus anderen thüringer Brandschutzdienststellen nicht entsprochen werden konnte, da eine vermeintliche Überbuchung gegeben war. Hier wird seit zwei Jahren, auf der Grundlage einer Absichtserklärung zur Gründung eines Verbundes zur Qualifizierung im feuerwehrtechnischen Dienst, mittels eines Erfassungsportals eine Mehrfachmeldung ausgeschlossen. Dieses gibt Planungssicherheit für alle beteiligten Brandschutzdienststellen.

Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gleicher Lehrinhalte und Methoden
 Zur Sicherstellung qualitativer Normen in der Grundausbildung ist eine regelmäßige inhaltliche Abgleichung der Durchführenden untereinander, bei stetiger Berücksichtigung des wissenschaftlich technischen Fortschrittes, dringend angezeigt. Die Vorgaben der Anlage 2 der

ThürFwLAPOs bilden hier nur einen groben Rahmen und lassen durchaus sinnvollen Gestaltungsspielraum. Dieses um entsprechend aktuelle technische, taktische aber auch methodische Neuerungen in die Ausbildung einfließen lassen zu können.

Derzeit bleibt der detaillierte Lehrinhalte Sache der einzelnen Ausbildungseinrichtungen. Damit ist die Gefahr von differenzierten Schwerpunkten durchaus gegeben. Erfolgen dies bezüglich regelmäßige thematische Kurzkonferenzen (auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung), z. B. in der technischen Rettung, der Brandbekämpfung in Gebäuden der besonderen Art und Nutzung, der Anwendung von Spezialtechnik, der Wasser- und Höhenrettung, der Abarbeitung von ABC-Einsatzlagen aber auch im Kontext der beruflichen Erstausbildung von Notfallsanitätern, minimiert sich der einzelne Aufwand bei einer gleichbleibenden guten Qualitätssicherung. Darüber hinaus ist der positive Nebeneffekt bei etwaiger überregionaler Einsatzabwicklung nicht zu unterschätzen.

Lehrgangskosten

Ein weiterer positiver Effekt einer engen Zusammenarbeit ist, neben der Anwendung ähnlicher Methoden und gleicher Inhalte, die Generierung gleicher konkurrenzfreier Lehrgangskosten (pro Teilnehmer). Nur auf dieser Basis lässt sich eine Steuerung der landesweiten Bedarfe durch ein entsprechendes Gremium rechtfertigen.

Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Auswahltests

Weiterhin ist die Zusammenarbeit in dem Bereich der Vereinheitlichung von Auswahltests bei der Gewinnung neuer Anwärter zu intensivieren. Dieses bietet u. a. die Möglichkeit Elemente der Auswahlverfahren gegenseitig anzuerkennen. Was zum einen zu einer Belastungsminimierung einzelner Dienststellen führen dürfte. Viel interessanter ist dabei jedoch der Aspekt interessierte Bewerber nicht durch etwaige Terminüberschneidungen der Tests zu verlieren. Dieses scheint angesichts der aktuellen Ausschreibungssituation und der eingeschränkten Bewerberlage ein durchaus beachtenswerter Punkt bei der Personalgewinnung.

In diesem Kontext ist auch die Anpassung der Tests an die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bewerber zu sehen. Limitierend ist hier die systemische Leistungsfähigkeit des Grundausbildungslehrganges, die bei der Festlegung eines minimalen Leistungsniveaus der Bewerber zwingend zu berücksichtigen ist.

Zusammenarbeit bei der Etablierung eines Laufbahnlehrganges gFD

Thüringen ist eines der letzten Bundesländer, die keinen eigenen Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (gFD) anbietet. Angesichts der steigenden Bedarfe bei gleichzeitig fehlenden bundesweiten Angeboten anderer Ausbildungseinrichtungen sollte dieser Mangel zeitnah behoben werden. Hier müssen sich die Ausbildungseinrichtungen der Berufsfeuerwehren mit ihrer fachlichen Expertise zwingend in den Problemlösungsprozess gestaltend einbringen.

Wird die Gründung eines Verbundes schwerpunktmäßig sicherlich bei der Organisation und Durchführung des GAL und entsprechender Auswahltests angesiedelt sein, sollte diese auch Raum für Möglichkeiten der Zusammenarbeit in weiteren Bereichen der Aus-, Weiter- und Fortbildung bieten. Aus diesem Grund ist die nachfolgend erstellte Konzeption entsprechend allgemein gehalten.

Gemäß § 25 Abs. 3 f) GeschO wird der Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vorberatend beim Abschluss von Zweckvereinbarungen tätig.

Die Beschlussfassung bei den Vertragspartnern befindet sich in ähnlicher zeitlicher Koordination.

Mit Fokus auf § 11 Abs. 1 ThürKGG erfolgt **nach Unterzeichnung** die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Vertreter der Stadt Jena. Vorherige Absprachen mit der Rechtsaufsichtsbehörde fanden nicht statt.